

Mandanteninformation April 2020

Sehr geehrte Mandanten,

die **Corona-Krise** hält uns zwar in allen Lebenslagen ziemlich in Trab – bzw. auf Abstand- und lässt sehr viele besorgt auf ihre Finanzen und die drastisch abnehmende Liquidität schauen, doch eines wissen wir: eines Tages geht es wieder weiter und es gilt, bis dahin durchzuhalten.

Zu den bisherigen Möglichkeiten - KuG, Soforthilfe, steuerliche Stundungen und Anpassungen – hatten wir in unserer Sonder-Info per E-Mail umfassend Hinweise gegeben und sind nach wie vor mit Ihnen auf dem Weg, diese Chancen auszuloten und abzurufen.

Wir wissen, dass die Hinweise im Falle der angeordneten Betriebsschließungen und bei weiteren Einschränkungen - gewerblich wie freiberuflich – nicht ausreichen und haben für diese Fälle als **Anlage** Info eine Übersicht über Ihre **Rechte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)** erstellt. **Beachten Sie: Die Politik hat vollmundig versprochen, mit der IfSG-Entschädigung die Folgen der angeordneten Betriebsschließungen auszugleichen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist dies jedoch nicht abzuleiten. Wir sehen hier dringenden Klärungsbedarf, der gegenwärtig auch aufgerufen wurde – jedoch bisher ohne eindeutiges Ergebnis.** Soweit nicht bereits in Arbeit, dürfen wir als Rechtsanwälte Ihnen beratend und ggf. auch als Vertreter bei der Formulierung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche zur Seite stehen. Wir sind für Sie da! Für Selbstmacher hat die IHK Cottbus eine entsprechende Hilfe-Information ins Netz gestellt:

Siehe www.cottbus.ihk.de, per E-Mail hilfe@cottbus.ihk.de

Aktuell versucht der Gesetzgeber aus unserer Sicht verzweifelt, die Hausbanken weiter zu motivieren, entsprechende Liquiditätsdarlehen an Unternehmer auszureichen. Seit dem 06. April 2020 liegt nun die Gewährung aus Brüssel vor, diese Kredite der KfW zu 100 % durch den Staat abzusichern. Man wird schauen, ob die Banken darauf anspringen. Wir haben zuletzt die Erfahrung gemacht, dass die Banken eher eigene Geschäfte mit Renditemöglichkeiten bevorzugen bzw. eher die Kontokorrentlinien aufstocken wollen. Der Rettungsschirm kann ohne entsprechende Mitwirkung der Hausbanken dann überhaupt keine Wirkung entfalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Urteil des EuGH vom 26.03.2020 hinweisen. Dieses ermöglicht unter Umständen Verbrauchern, Darlehensverträge aus der Zeit ab 06/2010 zu widerrufen. Im Einzelfall soll die Widerrufsbelehrung in den Verträgen rechtswidrig sein, da der Beginn der Frist nicht transparent ist. Bitte prüfen Sie mögliche offene Fälle, soweit Sie als Verbraucher etwaige Darlehen/Finanzierungen in der Zeit abgeschlossen haben.

Erstaunlicherweise (oder auch nicht?) dreht sich die Finanzbehördenschraube stetig unbeeindruckt weiter. Monatliche USt-Voranmeldungen sind fristgemäß zu übermitteln, die Lohnsteueranmeldungen und SV-Beitragsnachweise werden weiter zu festen Terminen erwartet. Lediglich bei nicht machbaren fälligen Zahlungen bekommt man bei der USt gesichert Stundung, d.h. befristeten Zahlungsaufschub. Lohnsteuer muss

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

fristgerecht abgeführt werden, und mit den SV-Einzugsstellen kann man versuchen zu verhandeln.

Die Finanzämter eröffnen zwar z.Zt. keine neuen Betriebsprüfungen und lassen bereits begonnene Prüfungen ruhen, aber auch dort wird nicht geschlafen und nach Ende der Pandemie-Einschränkungen das große Wirbeln beginnen. Die Finanzgerichte wie die Jurisdikation als Ganzes arbeiten zwar zurückhaltend, aber sie sind tätig.

Abschließend der Hinweis, dass die Parkplätze am neuen Bürogebäude fertiggestellt sind und ab sofort genutzt werden können. Das neue Büro verfügt über zwei separate Eingänge, die von Ihnen natürlich gern genutzt werden können.

Zu einigen aktuellen steuerlichen Folgen informieren wir Sie nachstehend:

Daten für den Monat Mai 2020			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 11.5.2020			
• GewSt, GrundSt = 15.5.2020			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.5.2020			
• GewSt, GrundSt = 18.5.2020			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 5/2020 = 27.5.2020			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
2/19	7/19	10/19	2/20
+ 1,7 %	+ 1,1 %	+ 0,9 %	+ 1,7 %

Für alle Steuerpflichtigen

Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau: Keine Neuberechnung des Freibetrags

Die zusammen mit der „normalen“ Erhöhung der Renten erfolgende Angleichung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau stellt **eine regelmäßige Rentenanpassung** dar. Sie kann daher nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (**Rentenfreibetrag**) führen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich der Besteuerungsanteil **nach dem Jahr des Rentenbeginns:** Bezieht ein Rentner **seit 2005 oder früher** eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden **neu hinzukommenden Rentenzugang** erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), sodass der Besteuerungsanteil ab 2040 dann 100 % beträgt.

Für Rentner, die bis 2039 erstmals Rente erhalten, wird ein **Freibetrag ermittelt**. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert.

Für Vermieter

Schenkungsteuer: Grundstücksschenkung an ein Kind bei Weiterschonung an das Enkelkind

Schenkt ein Steuerpflichtiger seinem Kind ein Grundstück und schenkt dieses unmittelbar danach einen Grundstücksteil an das eigene Kind (Enkelkind) weiter, liegt schenkungsteuerlich keine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind vor. Dies gilt zumindest dann, wenn **keine Weitergabeverpflichtung besteht**. **Hintergrund:** Die Frage, wer etwas von wem geschenkt bekommt, ist insbesondere **für die Freibeträge** relevant:

- Schenkung von Mutter an Tochter: Freibetrag von 400.000 EUR
- Schenkung von Großmutter an Enkelin: Freibetrag von 200.000 EUR

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück mittels Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums?

Beim Kauf einer Mietimmobilie muss es das Ziel sein, die **Anschaffungskosten steuerlich bestmöglich zu nutzen**. Und hier gibt es eine Stellschraube: Die Aufteilung der Anschaffungskosten auf das Gebäude und den Grund und Boden. In einem Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ging es nun um die Frage, ob der **Aufteilung im Kaufvertrag** zu folgen oder **eine andere Schätzung** vorzunehmen ist.

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen **keinem Wertverzehr** und können somit nicht planmäßig abgeschrieben werden.

Wird **im Kaufvertrag eine eindeutige Aufteilung** vorgenommen, ist dieser Aufteilung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere dann zu folgen, sofern sie

- nicht nur zum Schein getroffen wurde,
- keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und
- wirtschaftlich haltbar erscheint.

Im Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg entfielen **laut Kaufvertrag** nur rund 18 % des Kaufpreises auf den Grund und Boden. Das Finanzamt folgte dem jedoch nicht. Es nutzte die **Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums** und kam zu einem viel höheren Anteil von rund 69 %.

Hintergrund: Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben **eine Arbeitshilfe** (inkl. Anleitung) als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine **Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer Kaufpreisaufteilung zu prüfen** (Bundesfinanzministerium mit Stand vom Mai 2019, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“, unter www.de/s592). Der Kaufpreisaufteilung der Arbeitshilfe liegen die Vorschriften **des Sachwertverfahrens** zugrunde.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat die vertragliche Kaufpreisaufteilung die **realen Wertverhältnisse** nicht angemessen widerspiegelt. Die grundsätzliche Methode der Arbeitshilfe entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach insbesondere eine Residualmethode unzulässig ist, also Bodenwert und Gebäudewert unabhängig voneinander zu ermitteln sind. Vorab ist allerdings stets zu prüfen, ob **das Sachwertverfahren** angemessen oder **das Ertrags- oder Vergleichswertverfahren** vorzugswürdig ist. Bei Eigentumswohnungen (wie im Streitfall) ist die Anwendung des Sachwertverfahrens jedoch grundsätzlich möglich.

Für Kapitalanleger

Gesetzgeber hat die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften erschwert

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen **Abzugsbeschränkungen**. So dürfen

z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. **Seit 2020** gilt aber eine weitere Einschränkung. Danach ist der **Verlustabzug bzw. die Verlustverrechnung bei bestimmten Verlusten auf 10.000 EUR im Jahr** begrenzt. |

Nach § 20 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen **Verluste aus Kapitalvermögen**

- aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG,
- aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder
- aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG

nur noch **in Höhe von 10.000 EUR** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die im Veranlagungszeitraum **nicht verrechneten Verluste** mindern jedoch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen **in den Folgejahren** – allerdings wiederum beschränkt auf 10.000 EUR jährlich.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für Verluste, die **nach dem 31.12.2019** entstehen.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist eine weitere Beschränkung zu beachten: Danach können **Verluste aus Termingeschäften** (insbesondere aus dem Verfall von Optionen) nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist **auf 10.000 EUR** beschränkt. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach **der unterjährigen Verlustverrechnung** ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Beachten Sie | Diese Neuregelung ist auf Verluste anzuwenden, die **nach dem 31.12.2020** entstehen.

Für Unternehmer

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz

Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen dürfen Rückstellungen in der Steuerbilanz **den handelsrechtlichen Wert** nicht übersteigen. Diese Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt. |

Beachten Sie | Unterschiede können sich u. a. aus dem Abzinsungszeitraum ergeben. Bei Sachleistungsverpflichtungen ist **steuerlich** der Zeitraum bis zum Erfüllungsbeginn maßgebend. Da **handelsrechtlich** auf das Ende der Erfüllung abgestellt wird, ergibt sich hier eine höhere Abzinsung und somit ein niedrigerer Wert.

Gutscheine im neuen Sachbezugsrecht

Mit der neuen gesetzlichen Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG wird gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, die regelmäßig als Zahlungsdienste gelten, und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, künftig grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Insbesondere für die **monatliche 44 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG** und die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG ist die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn von Bedeutung – beide Regelungen setzen Sachlohn voraus.

Rechtslage ab 1.1.2020

Die Anfügung der Sätze 2 und 3 in § 8 Abs. 1 EStG zum Jahreswechsel bedeutet eine Zäsur.

Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. ³Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.

Durch diese gesetzliche Definition in § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG wird festgelegt, welche Leistungen künftig als Barlohn anzusehen sind. Danach werden zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, nun nicht mehr ohne Weiteres als Sachbezug eingeordnet. Aufgrund der Neuregelung ist fortan nicht mehr der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend, sondern die Erfüllungsweise des Arbeitgebers.

Barlohn	Sachlohn
Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (Gutscheine und Geldkarten, die nicht die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen).	Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen (keine Barauszahlung) und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

Daneben wurde § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG mit der Folge ergänzt, dass Gehaltsumwandlungen bezüglich der 44 €-Freigrenze nicht mehr begünstigt sind; die Gewährung einschlägiger Vorteile muss „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfolgen.

Zuflusszeitpunkt

Gutscheine, Gutscheinkarten und zweckgebundene Geldleistungen, die als Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind, bleiben steuerfrei, wenn sie 44 € im Monat nicht überschreiten. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze. Bei Überschreiten dieser entfällt die Steuerfreiheit vollständig.

Für den Zuflusszeitpunkt ist entscheidend, bei wem der Gutschein einzulösen ist. Ist der Gutschein bei einem Dritten einzulösen, erfolgt der Zufluss bereits mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. Ist der Gutschein demgegenüber beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu (R 38.2 Abs. 3 LStR).

Bis auf weiteres – bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für schöne und ruhige Ostertage

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Anlage : Information zum IfSG-Verfahren



CORONA-KRISE

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR UNTERNEHMER

NACH DEM INFektionSSCHUTZGESETZ

MERKBLATT 03 | 2020 | NR. 1933.1

INHALT

1. Einleitung
2. Was soll eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bezwecken?
3. Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung?
4. Was ist ein Tätigkeitsverbot?
5. Wann liegt eine Quarantäne vor?
6. Was fällt nicht unter ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne?
7. Fallen die allgemein verhängten Schließungsordnungen unter das IfSG?
8. Wie hoch ist die Entschädigung?
9. Wie wird der Verdienstausfall bemessen?
 - 9.1 Arbeitnehmer
 - 9.2 In Heimarbeit Beschäftigte
 - 9.3 Selbstständige
10. Welche Beträge sind auf die Entschädigung anzurechnen?
11. Gibt es Besonderheiten bei einer massiven Existenzgefährdung?
12. Wie gestaltet sich der Verfahrensablauf?
 - 12.1 Arbeitnehmer
 - 12.2 Selbstständige
13. Wann ist die Entschädigung fällig?
14. Innerhalb welcher Frist sind die Anträge einzureichen?
15. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?
 - 15.1 Arbeitnehmer
 - 15.2 Selbstständige
 - 15.3 Heimarbeiter
16. Ist der Antrag kostenpflichtig?
17. Welche Besonderheiten existieren hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge?
18. Welche Rolle spielt § 616 BGB?
19. Was passiert bei einer nachträglichen Erkrankung?
20. Was passiert bei Arbeitslosigkeit des Entschädigungsberechtigten?
21. Muss die Entschädigung versteuert werden?
22. Unterliegt die Entschädigung dem Progressionsvorbehalt?
23. Welche Aufzeichnungspflichten ergeben sich?
24. Muss ein Ausweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erfolgen?
25. Was ist hinsichtlich des Lohnsteuer-Jahresausgleiches zu beachten?
26. Fazit

1. EINLEITUNG

Deutschland und der Rest der Welt stehen momentan vor der Herausforderung das Coronavirus zu bekämpfen. Die Infektionszahlen steigen stetig an und die Unternehmer leiden schon jetzt unter den wirtschaftlichen Folgen. Werden Arbeitnehmer oder Selbstständige unter Quarantäne gestellt, kommt es zu einer weiteren Belastung. In diesem Merkblatt informieren wir Sie daher über mögliche Erstattungen bei einem Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz.

2. WAS SOLL EINE ENTSCHÄDIGUNG NACH DEM INFektionSSCHUTZGESETZ BEZWECKEN?

Grundsätzlich dient das Infektionsschutzgesetz dazu, eine Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern und die Bevölkerung zu schützen. Dabei soll eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ähnlich wie dem Entgeltfortzahlungsgesetz betroffene Personen vor materieller Not schützen und einen entstandenen Verdienstausfall kompensieren.

3. WER HAT ANSPRUCH AUF EINE ENTSCHÄDIGUNG?

Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz hat gem. § 56 Abs. 1 IfSG, wenn als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird. Zudem fallen Personen unter eine Entschädigung, wenn Sie als Ausscheider bzw. Ansteckungsverdächtiger aufgrund einer behördlichen Aufforderung unter Quarantäne gestellt werden. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass bei einer Person, die gleichzeitig erkrankt ist, vorrangig die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung greifen. Hier greift also das Entgeltfortzahlungsgesetz.

HINWEIS Bei einem Ausscheider handelt es sich um eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne selbst krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Dennoch stellt diese eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit dar.

Corona-Krise – Entschädigungen für Unternehmer nach dem Infektionsschutzgesetz

4. WAS IST EIN TÄTIGKEITSVERBOT?

Sofern von einer Person eine Ansteckungsgefahr ausgeht, kann aufgrund einer behördlichen Anordnung ein Tätigkeitsverbot für bestimmte berufliche Tätigkeiten ausgesprochen werden. Ein solches greift hauptsächlich bei Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln bzw. in Küchen/Einrichtungen von Gemeinschaftsverpflegungen arbeiten, § 31 IfSG.

5. WANN LIEGT EINE QUARANTÄNE VOR?

Bei einer Quarantäne werden zum Schutz der Gesellschaft ansteckende Personen bzw. Ansteckungsverdächtige von der übrigen Gesellschaft isoliert. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Person Kontakt mit einer COVID-19 infizierten Person hatte. Während der Quarantäne darf sich die betroffene Person für eine bestimmte Zeit nicht frei bewegen und muss sich an einem festgelegten Ort aufhalten, § 30 IfSG.

6. WAS FÄLLT NICHT UNTER EIN TÄTIGKEITSVERBOT BZW. EINE QUARANTÄNE?

Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn

- ein Verdienstaussfall aufgrund von Absagen von Veranstaltungen entsteht,
- Betriebsschließungen vorgenommen werden und dadurch keine Einnahmen mehr generiert werden können, z.B. Fitnessstudios, Gaststätten, Schwimmbäder, etc.,
- Eltern nicht arbeiten können, weil die Schulen oder Kindertagesstätten geschlossen wurden,
- eine freiwillige Quarantäne ohne behördliche Anordnung vorgenommen wird,
- eine anderweitig entlohnte Tätigkeit im Betrieb vorgenommen werden kann.

7. FALLEN DIE ALLGEMEIN VERHÄNGTEN SCHLIEßUNGSORDNUNGEN UNTER DAS IFSG?

Wie bereits erwähnt, kommt eine Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz immer dann zum Tragen, wenn eine behördliche Anordnung eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantäne vorliegt. Nunmehr kommt häufig die Frage auf, ob auch eine Entschädigung gezahlt wird, wenn Läden durch eine allgemein verhängte Schließungsordnung die Tätigkeit einstellen müssen. Nach § 28 IfSG können als notwendige Schutzmaßnahmen auch Veranstaltungen abgesagt werden oder sonstige Menschenansammlungen verboten werden. Damit dem Betroffenen eine Entschädigung zusteht, muss ein solcher Beschluss jedoch vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen werden. Momentan wurden die Schließungsanordnungen jedoch von der Regierung erwirkt. Da hier ein konkreter Verdachtsfall fehlt, greift das Infektionsschutzgesetz nicht.

Diese momentane Auffassung wird jedoch kritisiert und Sie sollten im Auge behalten, wie sich diese Rechtslage entwickelt. Die allgemein verhängten Schließungsordnungen unter das IfSG zu stellen, würde viele Betroffene massiv entlasten.

8. WIE HOCH IST DIE ENTSCHÄDIGUNG?

Bemessungsgrundlage für die Entschädigung ist der entstandene Verdienstaussfall. In den ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstaussfalls gewährt. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe des zustehenden Krankengeldes gem. § 47 Abs. 1 SGB V gezahlt.

9. WIE WIRD DER VERDIENSTAUSFALL BEMESSEN?

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Verdienstaussfall ist zwischen Arbeitnehmern, in Heimarbeit Beschäftigten und Selbstständigen zu unterscheiden.

9.1 Arbeitnehmer

Der Verdienstaussfall eines Arbeitnehmers berechnet sich nach dem Arbeitsentgelt gem. § 14 SGB IV. Konkret ist dabei auf das Netto-Entgelt abzustellen, welches ggf. um bestimmte Beträge zu erhöhen ist. Der Verdienstaussfall ergibt sich gem. § 56 Abs. 3 IfSG wie folgt:

Abbildung 1: Berechnung Verdienstaussfall bei Arbeitnehmern I

	Arbeitsentgelt gem. § 16 SGB IV
./.	Steuern
./.	Beiträge Sozialversicherung
./.	Aufwendungen zur sozialen Sicherung
=	Netto-Arbeitsentgelt
+	Kurzarbeitergeld
+	Zuschuss-Wintergeld
=	Verdienstaussfall

Der Wintergeld-Zuschuss ist in der Höhe anzusetzen, die dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn dieser nicht von einem Tätigkeitsverbot bzw. einer Quarantäne betroffen wäre. Sofern dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgeltes verbleibt, bemisst sich der Verdienstaussfall wie folgt:

Abbildung 2: Berechnung Verdienstaussfall bei Arbeitnehmern II

	Netto-Arbeitsentgelt (siehe oben)
./.	Netto-Arbeitsentgelt des Monats nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit/Absonderung folgenden Kalendermonats
=	Verdienstaussfall

9.2 In Heimarbeit Beschäftigte

Bei in Heimarbeit Beschäftigten handelt es sich nicht um Arbeitnehmer. Heimarbeiter sind Personen, die in einer selbst gewählten Arbeitsstätte im Auftrag von z.B. Gewerbetreibenden erwerbsmäßig tätig sind. Die erzielten Arbeitsergebnisse werden jedoch dem auftraggebenden Gewerbetreibenden überlassen. In Heimarbeit Beschäftigte sind nicht mit im Homeoffice tätigen Angestellten zu verwechseln, da Heimarbeiter keinen Weisungen unterworfen und nicht organisatorisch bei einem Arbeitgeber eingebunden sind. Der Verdienstaussfall ist bei Heimarbeitern daher gesondert zu berechnen. Dieser ergibt sich aus dem Durchschnitt des im letzten Jahr verdienten monatlichen Arbeitsentgeltes – vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. vor Absonderung.

9.3 Selbstständige

Bei Selbstständigen ist ein Zwölftel des Arbeitseinkommens gem. § 15 SGB IV zugrunde zu legen.

10. WELCHE BETRÄGE SIND AUF DIE ENTSCHÄDIGUNG ANZURECHNEN?

Auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz müssen gem. § 56 Abs. 8 IfSG folgende Beträge angerechnet werden:

- Zuschüsse des Arbeitgebers,
- Netto-Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit, die als Ersatz für die verbotene Tätigkeit ausgeübt wird,

- entgangener Verdienst, wenn der Entschädigungsberechtigte böswillig eine andere mögliche Tätigkeit als die verbotene Tätigkeit unterlässt,
- ggf. Arbeitslosengeld.

11. GIBT ES BESONDERHEITEN BEI EINER MASSIVEN EXISTENZGEFÄHRDUNG?

Sofern durch die Maßnahmen eine Existenzgefährdung droht, können Selbstständige neben der „normalen“ Entschädigung gem. § 56 Abs. 4 IfSG einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ erhalten.

12. WIE GESTALTET SICH DER VERFAHRENS-ABLAUF?

12.1 Arbeitnehmer

Sobald einem Arbeitnehmer ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen oder dieser unter Quarantäne gestellt wird, ist der Arbeitgeber darüber umgehend zu informieren. In den ersten sechs Wochen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Steht dem Arbeitnehmer länger als sechs Wochen eine Entschädigung zu, ist ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt einzureichen.

Der Arbeitgeber muss hier für die zuständige Behörde in Vorleistung gehen. Auf Antrag werden dem Arbeitgeber jedoch die gezahlten Entschädigungen erstattet, § 56 Abs. 5 IfSG.

Nach Antragstellung prüft das Gesundheitsamt den Antrag, fordert evtl. Unterlagen nach und erlässt einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung.

12.2 Selbstständige

Sofern Selbstständige einen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben, müssen diese einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt einreichen.

Die Entschädigung wird sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Selbstständigen bargeldlos auf das angegebene Konto ausgezahlt. Entsprechende Antragsformulare stehen online bei den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung.

13. WANN IST DIE ENTSCHÄDIGUNG FÄLLIG?

Die Entschädigung orientiert sich bei Arbeitnehmern an der bisherigen Fälligkeit des erzielten Arbeitsentgeltes. Bei allen anderen Entschädigungsberechtigten wird die Entschädigung zum jeweils ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat gewährt.

14. INNERHALB WELCHER FRIST SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Sowohl der Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung der verauslagten Entschädigungen als auch die Anträge von selbstständigen Entschädigungsberechtigten sind innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen:

- bei Tätigkeitsverbot: innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit,
- bei Quarantäne: innerhalb von drei Monaten nach Ende der Absonderung.

15. WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG BEIZUFÜGEN?

Gem. § 56 Abs. 11 IfSG sind dem Antrag auf Entschädigung folgende Unterlagen beizulegen:

15.1 Arbeitnehmer

- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts, das nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Krankheitsfall für die Zeit des Tätigkeitsverbotes bzw. der Absonderung zu zahlen ist. Sofern ein Durchschnittslohn die Grundlage bilden soll, sind die Gehaltsmitteilungen des betreffenden Monats inkl. der drei vorherigen Monate einzureichen,
- Nachweis über die abzuziehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (einzeln aufgeschlüsselt),
- Nachweis über die Höhe ggf. gewährter Zuschüsse,
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass ggf. keine Zuschüsse gewährt wurden,
- Bestätigung, dass während des Tätigkeitsverbotes bzw. während der Absonderung nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit bestand,
- Behördliche Anweisung über das Tätigkeitsverbot bzw. über die Quarantäne,
- ggf. Auszug aus dem Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung.

15.2 Selbstständige

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten nachgewiesenen Arbeitseinkommens,
- Nachweis über die abzuziehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (einzeln aufgeschlüsselt),
- Bestätigung, dass während des Tätigkeitsverbotes bzw. während der Absonderung nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit bestand.

15.3 Heimarbeiter

- Nachweis über die Höhe des im maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. Absonderung,
- Nachweis über die abzuziehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (einzeln aufgeschlüsselt),
- Nachweis über die Höhe ggf. gewährter Zuschüsse,
- Bestätigung, dass ggf. keine Zuschüsse gewährt wurden,
- Bestätigung, dass während des Tätigkeitsverbotes bzw. während der Absonderung nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit bestand.

Sofern Antragsteller grundsätzlich eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind dem Antrag ggf. noch weitere Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über das erzielte Einkommen durch die ausgeübte Ersatztätigkeit im Antragszeitraum,
- Bescheinigung des Arbeitsamtes, dass keine zumutbare Ersatztätigkeit gefunden werden konnte und das Arbeitslosengeld nicht aufgrund einer Arbeitsverweigerung versagt wurde,
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Ersatztätigkeit im Betrieb möglich war.

16. IST DER ANTRAG KOSTENPFLICHTIG?

Die Anträge auf eine Entschädigung bei Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen keinen Kosten oder Gebühren.

17. WELCHE BESONDERHEITEN EXISTIEREN HINSICHTLICH DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE?

Besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, bleibt eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Ren-

Corona-Krise – Entschädigungen für Unternehmer nach dem Infektionsschutzgesetz

tenversicherung bestehen. Die Besonderheit besteht darin, dass das entschädigungspflichtige Land die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig allein zu tragen hat, § 57 Abs. 1 IfSG. Sofern ein Arbeitgeber die Entschädigung für die Behörde verauslagt, hat er auch die Beiträge zunächst vorzuschließen. Auch hier ist auf Antrag eine Erstattung der Beiträge durch die zuständige Behörde möglich.

Wird eine Person unter Quarantäne gestellt, besteht ebenfalls die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fort. Auch hier kommt allein das entschädigungspflichtige Land für die Beiträge auf.

18. WELCHE ROLLE SPIELT § 616 BGB?

Nach § 616 BGB verliert ein Arbeitnehmer nicht dadurch seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er seiner Arbeit

- durch einen in seiner Person liegenden Grund,
- für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit,
- ohne Verschulden

nicht nachkommen kann. Sofern kein Tarifvertrag greift, kommt § 616 BGB automatisch zur Anwendung. Es wird daher geprüft, ob der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit aufkommen muss. Ggf. kommt dann eine Entschädigung nach § 56 IfSG erst zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer längere Zeit aufgrund eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne arbeitsunfähig ist.

19. WAS PASSIERT BEI EINER NACHTRÄGLICHEN ERKRANKUNG?

Sofern ein mit einem Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne gestellter Betroffener nachträglich erkrankt, bleibt der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG bestehen. Betroffene verlieren also nicht den einmal gewährten Entschädigungsanspruch, § 56 Abs. 7 IfSG. Das Land zahlt die Entschädigung weiter an den Anspruchsberechtigten aus. Mögliche Ansprüche auf Lohnfortzahlung bzw. Krankengeld, die sich aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ergeben, gehen hierbei auf das entschädigungspflichtige Land über. Dies gilt sowohl bei gesetzlichen als auch privaten Versicherungsverhältnissen.

20. WAS PASSIERT BEI ARBEITSLOSIGKEIT DES ENTSCHÄDIGUNGSBERECHTIGTEN?

Wird ein Entschädigungsberechtigter während der maßgeblichen Zeit arbeitslos, geht der Anspruch auf Entschädigung auf die Bundesagentur für Arbeit über, § 56 Abs. 9 IfSG. Dies gilt immer dann, wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz parallel zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Kurzarbeitergeld besteht.

21. MUSS DIE ENTSCHÄDIGUNG VERSTEUERT WERDEN?

Eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz ist gem. § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei und unterliegt damit nicht der Besteuerung.

22. UNTERLIEGT DIE ENTSCHÄDIGUNG DEM PROGRESSIONSVORBEHALT?

Die Entschädigungsleistungen sind zwar grundsätzlich steuerfrei, allerdings fallen diese gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bu. e) EStG unter den Progressionsvorbehalt. Somit liegt zwar keine direkte Besteuerung der Entschädigung vor, aber die Entschädigung führt zu einer Erhöhung des anzuwendenden Steuersatzes.

Im Rahmen des sog. Progressionsvorbehaltes wird der anzuwendende Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen inkl. der Progressionseinkünfte berechnet. Der erhöhte Steuersatz wird anschließend allerdings nur auf das zu versteuernde Einkommen exklusive der Progressionseinkünfte angewandt und somit die Steuerlast berechnet.

23. WELCHE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN ERGEBEN SICH?

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 EStG hat der Arbeitgeber bei Lohnsteuerabzügen bestimmte Aufzeichnungspflichten zu beachten. Dazu zählt die Führung eines Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer und für jedes Kalenderjahr. Nach § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG sind in dem Lohnkonto auch Entschädigungen für den Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz einzutragen.

24. MUSS EIN AUSWEIS IN DER ELEKTRONISCHEN LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG ERFOLGEN?

Am Ende eines Kalenderjahres ist vom Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen und bestimmte Angaben im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Gem. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG sind auch Angaben über erhaltene Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu übermitteln.

25. WAS IST HINSICHTLICH DES LOHNSTEUER-JAHRESAUSGLEICHES ZU BEACHTEN?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Arbeitgeber dazu berechtigt bzw. verpflichtet, für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die lediglich im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig waren, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. Dadurch wird dem Arbeitnehmer schnell und unkompliziert ggf. zu viel einbehaltene Lohnsteuer erstattet. Ein solcher Lohnsteuer-Jahresausgleich ist allerdings u. a. dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten hat, § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Arbeitnehmer können sich in einem solchen Fall zu viel einbehaltene Einkommensteuer lediglich über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung wiederholen. Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG wird bei entschädigungsberechtigten Arbeitnehmern i. d. R. eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bestehen.

26. FAZIT

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz stellen eine Erleichterung sowohl für Arbeitnehmer als auch Selbstständige dar. Die Prüfung, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat, sollte daher in jedem Fall vorgenommen werden. Mit den online zur Verfügung gestellten Antragsformularen der zuständigen Behörde, sollte der Antrag schnell und unkompliziert auszufüllen sein.

Jennifer Jekov